

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten Auslandsreise-Krankenversicherung

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist eine private Krankenzusatzversicherung. Der Versicherungsschutz ergänzt die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder einer Privaten Krankenversicherung (PKV). Versichert werden kann nur, wer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall, Schwangerschaftskomplikationen, Früh- und Fehlgeburten, medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbrüchen im Ausland während der ersten 2 Monate einer jeden Auslandsreise.
- ✓ Im Versicherungsfall ersetzen wir unter Anrechnung einer Vorleistung der GKV oder PKV die erstattungsfähigen Aufwendungen für:
 - ✓ ambulante ärztliche Behandlungen,
 - ✓ Arznei- und Verbandmittel,
 - ✓ Heilmittel,
 - ✓ Hilfsmittel,
 - ✓ Krankenhausaufenthalte,
 - ✓ Begleitperson im Krankenhaus,
 - ✓ Kinderbetreuung,
 - ✓ Krankentransporte,
 - ✓ zahnärztliche Versorgung,
 - ✓ Rücktransport aus dem Ausland,
 - ✓ Überführung des Leichnams aus dem Ausland,
 - ✓ Bestattung im Ausland.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen nicht für alle Heilbehandlungen Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für:
 - ✗ Auslandsreisen, die bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages angetreten wurden,
 - ✗ Heilbehandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Auslandsreise waren,
 - ✗ Heilbehandlungen, von denen bei Reiseantritt durch eine ärztliche Diagnose feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden müssen,
 - ✗ Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate und Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden, auch wenn sie ärztlich verordnet wurden,
 - ✗ Sehhilfen und Hörgeräte,
 - ✗ Neuanfertigung von Zahnersatz, Inlays usw.,
 - ✗ kieferorthopädische Behandlungen,
 - ✗ Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Entbindung und Schwangerschaftsvorsorge,
 - ✗ Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen,
 - ✗ psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen,
 - ✗ eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung,
 - ✗ auf Vorsatz oder Sucht beruhende Krankheiten einschließlich deren Folgen,
 - ✗ Krankheiten, die durch Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während Unruhen entstehen.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Aufwendungen für die Überführung des Leichnams aus dem Ausland oder für die Bestattung im Ausland werden bis maximal 12.000 Euro erstattet.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Pflichten habe ich?

Nach Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten:

- Sie haben uns die Beendigung der Versicherungsfähigkeit innerhalb von zwei Monaten in Textform anzuzeigen.
- Wird für eine versicherte Person eine weitere Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten:

- Sobald Sie Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen und uns auf Verlangen auch jede Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung der versicherten Person hinderlich sind oder ihr entgegenstehen. Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.
- Die versicherte Person ist auf unser Verlangen verpflichtet, sich auf unsere Kosten durch einen neutralen Arzt oder Zahnarzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist, insbesondere wenn Zweifel an der Notwendigkeit der dem Leistungsfall zu Grunde liegenden Heilbehandlungsmaßnahmen der versicherten Person vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehen. Die ärztliche bzw. zahnärztliche Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Entscheidung unserer Leistungspflicht konkret in Frage stehende Heilbehandlungsmaßnahme.
- Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können wir unter Umständen den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils im Voraus für ein Versicherungsjahr zu begleichen ist. Der erste Jahresbeitrag wird mit Abschluss des Versicherungsvertrages, spätestens zum vereinbarten Beginn der Laufzeit des Vertrages fällig. Ohne Zahlung des Erstbeitrages kommt der Vertrag nicht zustande.

Sie müssen die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig zu Beginn des neuen Versicherungsjahres zahlen. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig, kommen Sie in Verzug und können Ihren Versicherungsschutz verlieren.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn und je Auslandsreise ab der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland (Grenzübertritt).

Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf einer Reisedauer von 2 Monaten oder mit der vorherigen Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland. Er erlischt auch mit Beendigung des Versicherungsvertrages, Wegfall der Versicherungsfähigkeit, z. B. bei Entfall des Wohnortes in der Bundesrepublik Deutschland, oder bei Tod der versicherten Person.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Der Versicherungsvertrag ist für Sie und für uns unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres in Textform kündbar. Der Vertrag endet vorzeitig, wenn Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, nach einem Leistungsfall den Vertrag zu kündigen.